

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 2 (1833)
Heft: 47

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

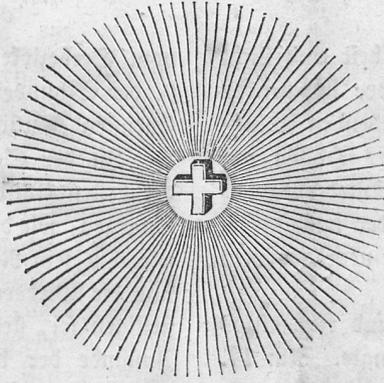
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 24.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem
katholischen Vereine.

Demjenigen, den der Weisheitsdünkel zum Thoren gemacht, schaut zu jeder Noctasche ein Reformation splan heraus, und jeder Blick auf die Welt geht mit Verbesserungen schwanger.

Sailer.

Bericht und Anträge der am 11. Juni 1833 vom Großen Rathe des Kantons St. Gallen ernannten Reuer-Kommission in kirchlichen Dingen. *)

Es wurde Ihrer Reuerkommission zu Begutachtung des Schutzgesuches von Priester Mloys Fuchs vom 20. März, und der Rechte des Staates, gegenüber den kirchlichen Behörden, durch frühere Behinderung ihres Präsidiü, so wie durch unverschiebliche Sitzungen anderer Kommissionen, erst in den letzten Tagen möglich, sich zu versammeln.

Tief durchdrungen von dem Bewußtsein, daß ein religiöser Charakter die einzige Grundlage ist, auf welcher das Glück eines Volkes dauerhaft ruht, daß aber Freiheit und Selbstständigkeit, verbunden mit Ordnung und Gesellichkeit die Krone von allem bilden, was der Mensch baut und schafft, und daß ein Staat ohne sicheres Bewußtsein aller seiner Befugnisse der Willkühr jedes Nachbars preisgegeben und ein Spielball derselben wäre, hat die Kommission den ihr zugewiesenen Gegenstand mit demjenigen Ernst und der Umsicht behandelt, deren er würdig ist. Sie gieht von dem Grundsatz aus: der Staat, als die schönste Ge-

burt der menschlichen Freiheit, ist sein eigener Zweck und Gewährleister. Wie die Religion sein Herz ist, welches das Blut durch alle Adern des Körpers trägt und das Leben bedingt, so ist sein Selbstbewußtsein, die Kenntniß seiner Rechte, seiner Selbstständigkeit, sein Auge, das oben im Haupte wachend herumsehnd und alles Feindliche von sich abhält.

Die Kommission hat, eben dieses Ernstes und Umfangs der Sache und der beschränkten Zeit wegen, es in ihrer Pflicht gehalten: in dieser Sitzung bloß ihr Gutachten über das Schutzgesuch des Hrn. Mloys Fuchs und die mit der Suspensionsgeschichte zusammenhangenden und andere bis zur Stunde begangenen Eingriffe der Kuria in die Rechte des Staates und einzelner Behörden und Bürger an Ihre Berathung bringen, den andern und Haupttheil aber ihres Auftrages, die Festsetzung der Rechte des Staates, gegenüber den kirchlichen Behörden und Genossenschaften (die jura circa sacra) mit mehr Muffe und aller Gründlichkeit später behandeln zu sollen. Jenen einzelnen Fall hingegen glaubt sie, nach Belesung aller vorliegenden Akten und mit Berathung sowohl der Geschichte als der Vernunfts- und Rechtsgrundsätze in so weit erschöpft zu haben, daß sie bestimmt begründete Anträge an Ihre Diskussion und Erledigung zu bringen im Stande ist.

Hr. Mloys Fuchs, aus Schwyz, seit dem 8. Mai 1828 in Rapperswyl Spitalpfarrer und Professor, hielt am 13. Mai 1832 seine seither in viele 1000 Hände gekommene Kanzelrede: „Ohne Christus kein Heil für die Mensch-

*) Wir finden für gut, dieses Aktenstück, in welchem die Ansichten einer sehr bedeutenden und derymalen sehr einflussreichen Partei ausgesprochen sind, vollständig mitzutheilen und unsere Bemerkungen erst später folgen zu lassen. Bei einsichtsvollen und rechtschaffenen Katholiken wird sich indessen der Bericht selbst widerlegen. Anm. d. Red.

heit in Kirche und Staat.“ Der für Freiheit und Licht erglühte Redner benützte den Anlaß, sich der horchenden Menge ganz hinzugeben und bei dem herzerhebenden Anlasse sein ganzes Glaubensbekenntniß, sein ganzes Hoffen auf Denjenigen kund zu machen, den er als den Wiederbegründer von Freiheit und Licht, als das Heil der nach diesen beiden Gütern ringenden Menschheit in seinem warmen Herzen trägt.

Er schien einigen Wenigen zu warm und rückhaltlos das Gefühl eröffnet zu haben, das ihn drängte. Am 14. nämlich beehrte vor Verwaltungsrath Hr. Alt-Kommandant Diog, obwohl in der Predigt nicht anwesend, über 2 Punkte: die priesterliche Ehelosigkeit (den Cölibat) und die Vorhersagung von künftiger Vereinigung der Konfessionen, Anzeige an den Hrn. Bischof. Statt dessen stellten die angesehenern Bürger, welche die Rede gehört, dem Verdächtigten ein öffentliches Zeugniß aus für die allgemein durch dieselbe empfangene Erbauung. Die Sache wurde landeskundig; aber keine Behörde klagte; eben so wenig als die Rede von Freunden des Predigers, sammt mehreren Nachträgen und Beilagen, im Druck erschien.

Am 21. Jän. aber, 1833, also über 8 Monate später, wurde Hr. Fuchs auf den 29. hieher zitiert, um sich über die Predigt, ja auch über die Beilagen vor der Kuria zu verantworten, welche Zitation, als er nähere Angabe der Klagepunkte verlangte, auf den 15. Horn., und zwar bereits peremptorisch, wiederholt wurde.

Er erschien zur Stunde, mit ihm der Herausgeber. Der letztere wurde jedoch ferne gehalten und Fuchs 8 volle Tage lang inquisitorisch verhört, und zu öffentlichem Widerrufe aufgefördert. Als er dies unbedingt zu thun mit der Wahrheit und seiner Ehre für gleich unverträglich hielt, erließ am 8. März das Ordinariat ein s. g. Dekret, worin das gedruckte Büchlein verboten, dem Prediger die Seelsorgsgewalt, d. h. die Erlaubniß zu predigen, Beichte zu hören und zu lehren, zurückgenommen, so wie das Halten der Messe untersagt und er, der an die Synode appellirte, nach Rom an den Papst verwiesen wurde. Ueberdies entsetzte ihn diese Behörde in einem folgenden Erlaß an den Verwaltungsrath in Rapperswyl der Pfründe, wohin sie von sich aus einen Vikar ernannte, welchem sie das Einkommen aus dem des Suspendirten anwies.

Am 19. März verwendeten sich 86 Bürger Rapperswyls, die Masse der Gebildeten ohne Ausnahme, an die Regierung um Schutz für den Verurtheilten, so wie gegen die Eingriffe der Kuria in die Rechte des Staates; am 26. der Suspendirte ebenfalls; am 13. April 137 Bürger des Kantons Solothurn, aus Olten, an den Gr. Rath; am 24. 110 des Kantons Luzern an denselben, welche insgesamt vom gemeineidgenössischen Gesichtspunkt ausgingen. Am 30. Mai 51 Bürger des Gaster; am 1. der Schutzverein

vom Seebezirke; am 7. die rheinthalische Gesellschaft; am 9. der Schutzverein vom Sarganserlande, überall die angesehensten geistlichen und weltlichen Bürger und Einwohner.

In der Sache selbst war Ihre Kommission bereits in der ersten Umfrage eines Sinnes; in der Art und Weise hingegen, wie dem um Schutz Glehenden zu entsprechen, und wie ihm sein Rekurs an die Synode, die Kirche zu eröffnen, und die Wiedereinsetzung in seine Priesterwürde zu bewerkstelligen sei, stellten sich der Kommission in dem damaligen Zustande der bishümlichen Verhältnisse des kathol. Kantonstheiles nicht geringe Schwierigkeiten in den Weg. Einige wenige Mitglieder nämlich fanden, obwohl in der Sache völlig mit den übrigen einverstanden, jenen Zustand von der Art, daß der Staat gehemmt und nicht im Stande sei, seine Rechte zum Schutze von Bürgern auszuüben. Sie fanden in der Bulle von 1823 den Keim zu all den bitteren Folgen, deren Becher vielleicht noch nicht auf der Reige sei, den Keim zu völligem Nationaltod in kirchlicher Hinsicht und zu Ueberwältigung jedes kirchlichen Strebens durch die Kuria. In den deutschen kathol. Staaten, führten sie an, haben die Regierungen mit unermüdlichem Eifer gesorgt, daß alle Grenzen zwischen dem Staat und den Kirchenbehörden genau abgesteckt, jedes Gewaltanschreiten, jedes Unterdrücken des Geistes und Gemüthes für immer unmöglich gemacht werde, und im Gegentheile dem innern Leben jener Raum immerdar offen bleibe, ohne welchen es in sich verrostet und erstarrt. Von all dem geschah 1823 bei uns nichts. In der Bulle ist ein Hauptlebensgrundsatz des Katholizismus, der Verband mit einem Erzbisthum, entgegen der uraltesten Vorschrift, entgegen aller Uebung, ja dem Tridentinum selbst, ausdrücklich abgeschnitten, und der Rechte des Staates und der alten kirchlichen Freiheiten mit keiner Sylbe erwähnt. Ohne Verband mit einem Erzbischofe muß alles an den römischen Nuntius; nichts kann unter uns Schweizern und Deutschen abgethan werden, und die Provinzialsynode, d. h. die eines gesammten Erzbisthums ist zum vorhinein unmöglich. „Dieses erwägend, müssen wir, sagten diese Mitglieder, so lange die Bulle besteht, da für unsern Staat keine von allen jenen Vorsichtsmaßregeln getroffen worden ist, welche die deutschen Staaten, namentlich und im hohen Grade Oesterreich, für ihre kathol. Angehörigen mit wahrhaft väterlicher Sorgfalt festgestellt haben, und die Bulle ein weiter Mantel ist, unter welchem geschehen darf, was da gefällt, uns darauf beschränken, die auffallenden Eingriffe des Kurialdekrets und Verfahrens in die Staatsrechte zwar zurückzuweisen und zu ahnden, die Fuchssische Suspensionsgeschichte hingegen, da sie mit der Bulle enge verwachsen ist, dem kath. Großrathskollegio zu überlassen, indem uns der Metropolit, der Erzbischof und folglich auch die Provinzialsynode, an welche hier appellirt ist, fehlt.“

Die weitaus stärkere Mehrheit hingegen konnte diese Schwierigkeit nicht finden. Ewige Rechte können nie verjährt und durch keine Bulle aufgehoben werden. Ein Recht stirbt nicht. Die von Konstanz ausgegangenen Verordnungen hat weder die Staats- noch die Kirchenbehörde je in wechselseitigem Einverständnis zurückgezogen. In jenem unvergesslichen Bisthume, das noch im Herzen jedes edeln Katholiken lebt, und das in seinem segensreichen apostolischen Walten, so wie in seiner treuen Wechselwirkung mit den Staatsbehörden ein Muster für alle Zeiten bleiben wird, bildeten die Kapitel mit ihren Dekanen kleine Gemeinden, mit unantastbaren Rechten, die nie vornehm übergegangen wurden. Jene Kuria, ferne davon, das innere Geistesblühen eines harmlosen Priesters, dessen ganzes Leben ein Spiegel für die Seinen ist, vornehm zu knicken und zu erdrücken, nahm solche Geistliche männlich in Schutz, welche durch Neider bei dem Nuntius oder in Rom verläumdete und verfehert wurden. Wir erinnern an den Vikar M. Hefelsmüller von Grezenbach und den gelehrten Professor Dereser, deren letzterer seine Ansicht noch viel schärfer als Fuchs in die Welt hinausgestellt hatte.

Noch am 24. Jan. 1821, also lange nach dem Beginne der Eburischen Bisthumsverwaltung, dekretirte der kathol. Gr. Rath die Handhabung der konstanzischen Verordnungen.

Die Bulle betreffend (sie war zur Zeit dieser Diskussion noch nicht durch förmlichen Beschluß als aufgehoben erklärt worden), so kann sie nicht als gesetz- und verfassungsgemäß bestehend angesehen werden, und der eingetretene Tod des Hrn. Bischofes wird dem kathol. Kantonsheile Anlaß bieten, den bisherigen faktischen, gesetzlosen Zustand pflichtgemäß aufzuheben. Diese Aufhebung geht unwidersprechlich aus folgenden urkundlichen Daten hervor.

Das Grundgesetz über Besorgung der gesonderten Angelegenheiten beider Konfessionen, vom 3. April 1816, sagt im 4. Art.: „Der gesetzlichen Sanktion des Staates unterliegen alle allgemeinen Verordnungen eines Religionstheils, und auf dem gleichen Pfade ertheilt der Gr. Rath den Konsens zu Einführung bischöflicher und geistlicher Jurisdiktional-Einrichtungen beider Konfessionen, — jedoch der Ausübung rein bischöflicher, synodalisches und kirchenrätlicher Rechte uneingegriffen. Art. 5. Der Gr. Rath mag für eine bestimmte Zeitfrist dem Kl. Rathe das landesherrliche Plazet über bischöfliche, synodalisches und kirchenrätliche Anordnungen und Kundmachungen, welche denselben bedürfen, delegiren (übertragen).“

In der Organisation vom 19. Juni, ausgegangen von den kathol. Mitgliedern, heißt es dem gemäß im Art. 5: „Ihrer vorläufigen Genehmigung unterliegen alle Entwürfe zu allgemeinen Verordnungen und Gesetzen, so wie jede Einführung von bischöflichen und geistlichen Jurisdiktional-

Einrichtungen, welche von dem Administrationsrath ausgehen und nach dem Grundgesetze vom 3. Apr. d. J. der endlichen Sanktion des Staates vorbehalten sind.“

Aus diesen, über jede Mißdeutung erhabenen klaren Artikeln geht unwiderleglich hervor, daß

a) die Einführung neuer geistlicher Jurisdiktional-Einrichtungen den Konsens (die Zustimmung) des Landesherrn ausdrücklich bedürfe, den nur er allein aussprechen kann (Art. 4 des Grundg.),

b) die Anordnungen und Kundmachungen aber, als aus jenen Einrichtungen folgend und sekundärer Natur, bloß eines Plazet, d. h. des negativen Erklärens, daß nichts wider den Staat in der Anordnung enthalten sei. Dies kann der Landesherr dem Kl. Rathe übertragen. (Art. 5 des Grundg.) Ein anderes ist somit Einführung (Art. 4) und ein anderes bloß Anordnung und Kundmachung (Art. 5): ein anderes ist der unabtretbare Konsens, der einen Beschluß des Gr. Rathes, und ein anderes das abtretbare Plazet, das bloß eine Verfügung der administrativen Behörde erfordert. Es liegt dies auch tief in der Natur der Sache. Ein Konsens ist ein landesherrlicher, ein Souveränitätsakt; ein Plazet ist lediglich polizeilicher Natur. Das konfessionelle Kollegium aber hat, wie das kathol. von sich am 18. Juni erklärt, bloß die vorläufige Genehmigung.

Der erste Fall, wo dies Gesetz von 1816 in Anwendung hätte kommen sollen, war 1817, als der Erzbischof Dalberg starb und die kathol. Großrathsmitglieder am 18. Juni ein eigenes Bisthum beschloßen. Statt dessen duldete es die Regierung und der Gr. Rath, daß 1819 am 9. Okt. der Papst, ohne Anfrage, ja ohne Anzeige an den Souverän, die Et. Gallischen Konstanzer-Antheile an Ebur anschloß.

Daß jedoch nicht alle damaligen Wortführer mit Blind- und Taubheit geschlagen waren, beweist folgende Stelle in der Berichterstattung der Kommission an die kathol. Großräthe 1819 am 15. Dez. „Die Geschichte der Losreißung von dem ehrwürdigen Bisthume Konstanz, verehrten Andenkens, — die Trennung eines fast 1300 jährigen Verbandes, und was sich seither zugetragen, beweist zur Genüge, daß in diesen Angelegenheiten wenig auf das Begehren der souveränen Regierungen geachtet wurde, und es dabei stehen blieb, was der römische Hof für angemessen fand. In wie weit dieses Verfahren mit dem landesherrlichen Jus circa sacra übereinstimme, lassen wir unberührt, da es vielmehr Sache der Regierungen ist, darauf zu wachen.“ Aber auch so laut sprechende Winke blieben unbeachtet. Am 1. Mai 1823, diesem denkwürdigen verhängnißvollen Tage, wurde auf einen mündlichen Bericht des Hrn. Regier.-Rathes Gmür, und ohne Ueberweisung an eine Kommission, in die Berathung des

f. g. artikulirten Antrages (er war aber nota bene dem hl. Stuhle bereits mitgetheilt und dessen Einverständnis eingeholt!) eingetreten und selber ratifizirt. Im Protokolle heißt es hierauf: „Der Hochgeachtete Hr. Regier.-Rath Gmür, als Präsident des Administrations-Rathes, eröffnete hierauf noch, daß nach den Ansichten des Administrations-Rathes dieser Gegenstand zwar dem Kl. Rathe, als Landesregierung, zur Kenntniß mitgetheilt (sic), nicht aber der Sanktion des allgemeinen Gr. Rathes vorzulegen sei, indem in diesen artikulirten Anträgen keine landesherrlichen Rechte berührt werden, (so? weil es keine Salz- oder Postsache ist?), sondern blos Anordnungen zu Ausübung der kirchlichen Rechte der Katholiken enthalten seien, welcherlei Angelegenheiten durch den 2. Art. der Kantons-Verfassung und die darauf erfolgten gesetzlichen Verfügungen (wo diese sein mögen, forscht man vergebens in allen Protokollen nach) der kathol. Religion allein zu besorgen überlassen seien.“ Nach eigener Diskussion wurde dann beschlossen: der Antrag bedürfe keiner Sanktion des allgemeinen Gr. Rathes; wohl aber soll der Administrations-Rath bemächtigt sein, denselben dem Kl. Rathe, als Landesregierung, zur gebührenden Kenntniß zu bringen.

Wen überfällt hiebei nicht hohes Erstaunen? Der genannte Antrag heißt in der Aufschrift „Artikulirter Antrag zu Errichtung eines neuen St. Gallischen Bisthums,“ und war das Resultat aller Unterhandlung mit Rom, das Grundinstrument, auf welches die Bulle gebaut wurde. Der Adm. Rath theilte am 14. den Vertrag der Regierung wirklich einfach mit, fügt aber bei: „Wir bitten, denselben für so lange nicht zur Oeffentlichkeit gelangen zu lassen, bis von Rom aus die noch ungewisse Zustimmung wird ertheilt sein.“

War es hier nicht um eine total neue Einrichtung zu thun? Wo sehen wir blos eine „Anordnung zu Ausübung“ kirchlicher Rechte? und wo sind die „gesetzlichen Bestimmungen,“ auf welche der Adm. Rath solch ein Verfahren baute? Wo, in aller Welt, ist nun das feierliche Grundgesetz vom 3. April 1816? In diesem Jahre 1816 hatte, damit der 6. Art. des genannten Gesetzes, welcher über „religiöse und kirchliche Angelegenheiten“ den Konfessionsbehörden die unmittelbare Verhandlung, auch mit ausländischen, geistlichen Behörden gestattete, den Staatsrechten nie Abbruch thue, am 19. Juni der Kl. Rath mit den Mitgliedern des Gr. Rathes ein Verkommniß über Bisthums-Verhandlungen geschlossen, nach dessen Art. 9. die Ratifikation, auch soweit es religiöse oder ökonomische Gegenstände betrifft, abschließlich an die Sanktion des gesammten Gr. Rathes gebracht werden sollte.

Welch eine Frucht hat schon hier der 2. Art. der 1814er Verfassung getragen? Fällt nicht jedes Gerede, als sei 1824 die Sanktion gegeben worden, durch diesen offiziellen

Akt von 1823 weg, welcher dieselbe gar nicht einholen will, sie überflüssig findet?

Genug, diese Idee drang wirklich bei den obersten Behörden durch. Auch der Ungläubigste wird sich davon überzeugen und nirgends einen Schatten von Sanktion oder Konsens sehen wollen, wenn er vernimmt, mit welchen Worten einen Monat später, am 16. Juni der Kl. Rath in seinem Amtsberichte der nun abgethanen Diözesansache erwähnt. Nachdem er geschichtlich erzählt, wie er schon 1817 mit Genehmigung des Gr. Rathes, die Wünsche der katholischen Großräthe um ein Bisthum St. Gallen, in einem Empfehlungsschreiben an den Papst unterstützt (was aber nichts half, denn der Nuntius wollte nichts von einem St. Galler Bisthume hören), „mit der bestimmtesten Erklärung, daß die bestehenden Kantonsgesetze in diesen Verhandlungen nicht eingebrochen werden mögen, — und beigelegt, die Sache sei nun abgethan, heißt es am Ende: „Bei dieser Beschaffenheit des Konfordinierten, welches sich nun (da die Grundverhandlung geschlossen) auf rein Kirchliches und Oekonomisches beschränkt, glauben wir, von der Frage: „Ob der Hochlöbl. Gr. Rath hierüber gleichwohl, wenn es keiner der Kontrahirenden verlangt, im Falle sei, die hoheitliche Sanktion auszusprechen“, gänzlich zu abstrahiren, und zwar um so mehr, als es uns hohe Konvenienz scheint, eine so ausdrückliche Antheilnahme und Gutheißung der obersten Staatsgewalt auszuweichen, damit ihre Rechte in kirchlichen Sachen, so wie die bürgerlichen Befugnisse überhaupt in ihrer vollen Integrität (Ganzheit) verbleiben, und zu allen Zeiten als solche behauptet werden mögen.“

Wenn dann die verabredete neue Diözesan-Einrichtung wirklich zu Stande kömmt, und, in einer päpstlichen Bulle, zur öffentlichen Promulgation gelangen soll, wird der Kl. Rath, nach der ihm ertheilten Befugniß, das hoheitliche Plazet auszusprechen und so auszudrücken haben, daß obige Rücksichten auf genügende Weise beachtet seien.“ —

Daß dieß nun nicht blos die Ansicht des Kl. Rathes war, der zu 4/9 aus katholischen Adm. Rätthen bestand, erhellet aus dem Rapporte der staatswirthschaftl. Kommission vom 2. Dez. jenes Jahres 1823, und man muß über die Leichtigkeit erstaunen, mit welcher über die hochernste Sache weggehüpft, und blos gesagt wird: „Die Mittheilung, welche Sie, Zit., nun in dem Amtsberichte des Hochlöbl. Kl. Rathes erhalten, kann Ihnen nicht anders als angenehm sein“ — wahrhaft nicht anders, als wenn man froh wäre, an einer gefährlichen Gletscherspalte mit heiler Haut vorbei gekommen zu sein!

Wem fällt hier nicht die letzte Schuppe vom Auge? Wer dankt nicht der Oeffentlichkeit, die seit 1830 in alle Winkel hineinleuchtet, und die alten Mächenschaften in ih-

rem Negligé überrascht? Welcher Radikalismus könnte egünstiger einer bessern Zeit vorgearbeitet haben? Es bleibt ewig wahr: die Vorsehung lenkt die Schicksale, und ihr unsichtbarer Finger zerstört die klug ausgespannten Spinnengewebe der Diplomatie. Neigen wir das Haupt vor ihrem unsichtbaren Gange.

Am 14. April 1824 ertheilte nun der Kl. Rath in diesem Sinne das Plazet; am 5. hatte Graubünden sein hohes Befremden über das Stährige Stillschweigen über eine Verhandlung, die seine innersten Interessen so eng berührte, geäußert, und seine beharrliche Rechtsverwahrung gegen die Bulle hierher erlassen, in welchem Sinne der dortige Gr. Rath eine förmliche Protestationsurkunde gegen die Bulle in seine Archive legte, wodurch allein schon das Doppelbisthum den tödtlichen Wurm in sich trug; und im Amtsberichte vom Juni 1824 wiederholt der Kl. Rath ausdrücklich seine Ansicht von 1823 mit dem Beisatze: „Von Dingen der vermischten Gerichtsbarkeit ist in der Bulle abstrahirt worden; Alles bleibt auf dem Fuße, wie es ist (d. h. dem Konstanziſchen), oder allenfalls zwischen Kirche und Staat einstmalen verabredet werden könnte.“

In diesem Sinne also einzig kann das, auf ausdrückliches Verlangen der reformirten Konfession, für ihre Rechte allein, erlassene Dekret vom 21. Juni aufgefaßt werden, welches besagt: „Der Kl. Rath sei beauftragt, die päpstliche Bulle einzig für den katholischen Theil des Landes in Vollziehung und Anwendung setzen zu lassen.“ Weiter keine Sylbe. Vor 1831 hatte ja der Gr. Rath keine Initiative, konnte also nur dekretiren was der Kl. Rath ihm vorlegte, und (man höre!) in dem Antrage, der Botschaft desselben zu diesem Dekret, steht kein Wort, als: die Reformirten seien besorgt, und der Kl. Rath halte es für gerecht, in Verbindung des im Amtrapport Berichteten (wo man die Sanktion für unthunlich erklärt!!) diese Besorgniß durch vorliegenden Dekretsentwurf zu heben. — Es bedürfte wirklich großer Unkenntniß aller Verhandlungen, wenn man dieß als eine, wenn auch nur indirekte, Sanktion ansehen wollte, zu einer Zeit, wo, in der gleichen Sitzung, von Staatswegen erklärt wird, warum man von keiner Sanktion was wissen wolle. Ja wenn sogar, was wäre die Sanktion nach Besiegung der Bulle (sie war dieß schon seit dem 2. Juli 1823, also ein ganzes Jahr, und in Rom bereits wieder vergessen) außer eine Spielerei? Den Staatskonsens hätte man nur im Mai 1823, bei Absendung des artikulirten Antrages nach Rom geben können. Behauptet man was anderes, so möchten wir hören, welchen Sinn man dem Worte Konsens geben wollte. Abgesehen von allem dem, welcher geschäftskundige Mensch wollte 2 Monate nachdem

das Plazet ertheilt war, noch von einer Sanktion, auch nur im Traume, reden?

Es ist somit urkundlich dargethan, daß der Staat den im Grundgesetz von 1816 ausdrücklich geforderten Konsens nie gegeben hat, daß er im Gegentheil seine Rechte sich für immer vorbehielt, und daß der Zustand seit dem Tode Dalbergs 1817 am 10. Hornung ein ungesetzlicher, blos faktischer ist, außer daß die Landestheile unter und ob dem Wallensee und Gams ohne Widerspruch von Seite des Landesherrn, vom Sprengel Chur abgelöst und seit 1819 im Vereine ihrer übrigen Kantonsbrüder belassen worden sind.

Es ist übrigens unbestreitbare Thatsache, daß der Staat die Genehmigung, sogar wenn er sie ausdrücklich gegeben hätte, durch ein Gesetz wieder zurückziehen könnte, so gut als Rom, welches für den Schutz des Stiftes St. Gallen unzählige feierliche Breven erließ, später als es ihm konvenirte, die Aufhebung gestattete, und so wie es das uralte Bisthum Konstanz, das Kaiser und Päpste beschützt, später sogar wider den Willen seines Bischofes, zerriß, und es duldet, daß Oesterreich die tirolischen Antheile von Chur zurückzog. Lerne man von da die Tugend der Beharrlichkeit!

Nach dem Vorhergegangenen dürfte es unschwer sein, im vorliegenden Falle den rechten Pfad zu finden.

Vor Allem aus wird es gewiß keinem beifallen, die Untersuchung, ob etwas kirchlich orthodox sei, vor eine gemischte weltliche Behörde zu bringen oder vom Staate aus in rein Kirchliches einzugreifen. Aber das entgeht keinem, der um sich herumschaut, daß die Welt in einer geistigen Gährung, in einem Befreiungskampfe begriffen ist. Mag die Vorsehung diesen enden, wie sie in ihrer Allweisheit will, so ist es Sache des einzelnen Staates, von keinem Rechte seiner Voreltern einen Finger breit zu weichen. So heilig uns die Religion ist, und so sehr wir eine Zeit, ein Volk bemitleiden müßten, die sich von diesem Anker losreißen würden, so sehen wir, wenn wir sehen wollen, klar, daß die Gewalthaber, die Diener des Absolutismus, der unumschränkten Herrschaft, der geistlichen wie der weltlichen, dahin unablässig arbeiten, ihr System fest zu machen und den Zeitgeist in Fesseln zu schmieden. Die Ueberzeugung dringt sich jedem Unbefangenen unabweislich auf, daß es nicht dem harmlosen Priester Fuchs, sondern dem aufgestandenen St. Gallischen Klerus galt. Fuchs und seine Freunde hatten sich, eingedenk ihrer priesterlichen Weihe und des Apostolats, auf den rühmlichen Pfad gewagt, den die Konzilien zu Konstanz und Basel betreten; auf den Pfad der deutschen Geistesfreiheit und religiösen Volkserhebung; auf den Pfad, auf dem Dalberg und Wessenberg Opfer wurden. Das Losreißen der

St. Gallischen Konstanzerantheile im Jahre des Unheiles 1814, das Anschließen derselben an Chur 1819, und endlich eine widergesetzlich eingeführte Bulle 1824 waren lauter Siege der fremden Uebermacht, und Niederlagen jener Landeskirchenrechte, welche die alten Aelte wie die Eidgenossen gegen Jedermann so besonnen verfochten hatten. Die Verdammung des Prof. M. Fuchs sollte dem Werke die Krone aufsetzen, und die Kapitularen zu schmähtlichem feigem Abfalle bewegen, aus Furcht, die Pfründen zu verlieren. Wirklich wurde ihm sein Einkommen, ohne Anzeige an den Staat eigenmächtig entzogen, ein schauderhaftes Mittel, nach und nach jeden Funken von höherer Regung in der Geistlichkeit in der Geburt zu ersticken.

Man sucht jeden Geisteskampf gewöhnlich mit kalten positiven Sätzen und historisch niederzuschlagen, und nennt die Grundsätze der Opposition neu. Auch wir wollen die historischen Waffen ergreifen und zwar zu den alten Eidgenossen in die Schule gehen, die man vorzugsweise die Frommen, die Beschützer der Kirche nannte. So einfach und gläubig sie in Glaubenssachen waren, so unerschütterlich sah man sie jederzeit gegen ungebührliche Versuche der Geistlichkeit in die Schranken treten. Bekannt ist, wie sie 1151, 1230, 1247, 1257, 1318, 1331 selbst den Kirchenbann nicht achteten, weil es ihre uralten Freiheiten galt; wie sie 1370 den sogennanten Pfaffenbrief beschloßen, der alle Geistliche an inländische Verfassung und Gerichte band; wie 1426 die Appenzeller Landsgemeinde den Bann abmehrte; wie 1477 Luzern dem Dekanat Sursee unter ernster Drohung verbot, ein ergangenes Interdikt zu verlesen; wie Appenzell 1489 als der Landammann auf Dispensation hin eine nahe Verwandte heirathete, auf der Landsgemeinde beschloß: was dem Landammann um Geld recht sei, möge der arme Landmann sich gratis erlauben; wie 1523 Zürich, 1526 die katholischen Stände und 1527 Bern, in der Religionszwispalt alle Geistliche und Gelehrte in eine öffentliche Synode und Disputation zusammen riefen. *)

Im Jahre 1664 als der Bischof zu Freiburg, in der Schweiz, einen Priester, ohne Anzeige an den Rath, zur Strafe zog und ihn büßte, meldete ihm die Regierung, er solle solche Neuerungen bleiben lassen, und äußerte auf dessen Verantwortung hin, man hoffe, er werde sich in Zukunft gegen die Regierung besser benehmen.

Als der Gleiche die dortigen Chorherren anfocht, in Rom ein Urtheil gegen sie erwirkte und 1670 den Bann über sie beschloß, ließ der Rath die Sache durch eine Kom-

*) So auch in andern katholischen Staaten. Im Jahre 1653 zitierte die römische Kurie den Erzbischof von Mecheln und den Bischof von Gent zur Verantwortung nach Rom. Der Generalprokurator von Brabant klagte über Eingriffe in die Staatsrechte; die Gerichte untersuchten, und die Zitationen wurden öffentlich zerrissen und den Bischöfen verboten zu erscheinen.

mission und Experte untersuchen, und beschloß auf dieß, die Promulgation zu suspendiren und im Nothfalle zu hindern. (Rathsprötkoll vom 30. Dez.)

Am folgenden Tage beschloß man: Jedem, der das Urtheil dennoch publiziren würde, einzusperrn, (31. Dez.) und später: Jedem, der den Bischof gegen die Regierung unterstütze, streng zu strafen.

Als 1677 am 29. April der Nuntius, sogar unter Androhung von Kirchenstrafe, die Sache vor sein Gericht ziehen wollte, weil der Rath hierin Partei sei, verordnete dieser fest, die Benner sollten im Untersuche fortfahren, und antwortete am 23. Mai demselben: „Das Recht und die Gewalt, welche uns unsere frommen Voreltern hinterlassen, haben wir pflichtgemäß ausgeübt; — wir wollen uns von diesem Rechte nicht vertreiben lassen. — Wenn Pfarrer dem Gebote des Bischofs gemäß, die obrigkeitlichen Verordnungen nicht ab der Kanzel verkünden wollen, so werden sie durch diesen Ungehorsam gegen ihre rechtmäßige Regierung das Landrecht verwirkt haben.“ —

Eben so am 17. August an den Nuntius: „wenn irgend ein Geistlicher sich als Vollstrecker des Bannfluches gebrauchen ließe, werde man ihn des Landes verweisen und seine Güter einziehen; und wenn die Geistlichen und Klosterbewohner den Gottesdienst nicht fortsetzen sollten, so werde man sie auf der Stelle aus der Botmäßigkeit fortschaffen.“

Am 18. beschloß man, daß [falls inner drei Wochen kein genügender Bescheid aus Rom antange, oder der Legat mit dem Bannfluche fortfahren sollte, so werde die Regierung den weltlichen Bann gegen den Bischof anwenden.

Die Regierung ließ wirklich den stolzen Prälaten nicht mehr in die Stadt, und der Zwist dauerte, bis er 1684 starb.

Eben so wenig achtete den Bann Luzern 1726 im Ulligenschwylerhandel und 1768 beim Verdammn des Büchleins Balthasars: über die Rechte der Eidgenossen in kirchlichen Dingen. Dieser Blitz hat überhaupt in die Alpen nie gezündet.

Warum sollten nun wir im Zeitalter der Kultur nicht den Willen und den Muth haben, zu thun, was jene in einem finstern gethan?

(Schluß folgt.)

Die Lehre von der Gnade in nuce.

Christus hat uns die Lehre von der Gnade sehr kurz, und dennoch sehr deutlich (Joann. 15) hingelegt.

Ich bin der Weinstock, sagt Er, und ihr seid die Zweige. Der vom Weinstock abgerissene Zweig kann keine Früchte bringen, und taugt zu nichts als zum Verbrennen; aber wenn er wieder in den Stamm eingepropft wird, trägt er

wieder viele Früchte. *Qui in me est, et ego in eo, hic fert multum fructum.*

Der Mensch hat ein zweifaches Leben, ein geistiges und ein sinnliches. Vermöge des geistigen lebte der erste unschuldige Mensch im göttlichen Leben. Allein durch die Sünde fiel er aus dem geistigen, göttlichen Leben in das bloß sinnliche herunter, das, vom göttlichen nicht mehr belebt, vorherrschend wurde, und in sinnliche, und eben darum — von Gott abgekehrt — in sündliche Leidenschaftlichkeit ausartete. Somit konnte der erste Mensch auch das göttliche Leben nicht mehr für uns vermitteln, und konnte uns kein anderes Leben mittheilen, als das in Leidenschaftlichkeit ausgeartete, sinnliche und sündliche Leben. Wir alle sind somit der von Gott abgerissene Zweig.

Der Sohn Gottes trat also in die Menschheit, und stellte sich als menschlichen, unverdorbenen Weinstock auf, damit wir als Menschen auf Ihn wieder konnten eingepflanzt werden *).

Zur Einpflanzung kann der Zweig durchaus nichts beitragen (der Anfang zum göttlichen Leben ist bloße Gnade Gottes). Eben so kann er auch zum Anwachsen nichts beitragen. Nur muß er sich dem Einpflanzer nicht widersetzen, sondern als freithätiges Wesen die Einpflanzung und Alles, was darauf folgt, selber wollen; denn obschon Christus durch die Einpflanzung den Willen des Menschen vorbereitet, muß dennoch der Wollende selber wollen.

Ist der Zweig durch die Säfte, die er von der Wurzel (Christus) erhält, angewachsen; so muß er (auch in der Jugend) höher aufwachsen, und endlich Blüthe und Früchte (zum ewigen Leben) tragen; aber nicht aus sich, sondern wieder durch die Säfte, die er von der nämlichen Wurzel erhält. Allein der Mensch muß diese Säfte aufnehmen, aus denen die Früchte entstehen, und sie durch sein freies Wollen selber tragen; indem er noch alle Augenblicke sich gegen die Säfte verschließen und selbe zurückstoßen kann; wie auch jederzeit der Zweig sich verhärten kann, damit die Säfte nicht mehr hineindringen, wo er alsdann verdorret und bei dem ersten Windstoß wieder vom Stamme abgeworfen wird.

In dieser Vergleichung sehen wir also, wie der Mensch ohne die Gnade Gottes zu seinem Heile nichts, aber mit derselben Alles thun könne. Auch gibt Gott diese Gnade allen Menschen, indem Er sie alle selig machen und in sich einpflanzen will, die sich Ihm nicht freiwillig widersetzen.

*) Die Einpflanzung geschieht, da Gott den Menschen durch alle äußere und innere Mittel, Versprechen, Drohung, innerliche Nahrung, Aufhellung des Verstandes, Entfesselung des Willens von der Sinnlichkeit u. an sich zu ziehen sucht. Uebergibt sich der Mensch frei der Anziehung seines Erlösers, so ergreift ihn dieser und führt ihn in das göttliche, übernatürliche Leben ein; und da Christus selber dieses Leben ist, pflanzt Er ihn auf sich ein, und läßt nimmer von ihm, so lange er sich frei von Ihm führen läßt, und die führende Hand nicht freiwillig von sich stoßt.

Diese Gnade aber benimmt dem Menschen seine Freiheit nicht nur nicht, sondern macht ihn erst recht frei, indem sie seinen Verstand zum göttlichen Leben aufhellt, seinen Willen von der Sinnlichkeit entfesselt und diesem trügen Willen nachhilft.

Zur Verhütung der Schwierigkeiten bemerken wir, daß die Gnade Jesu Christi nichts anderes sei, als der helfende und wirkende Jesus Christus selber. Lassen wir Ihn in uns freiwillig wirken und setzen unser freies Wollen dazu, so erhält die Gnade ihren Effekt (efficax). Widerstreben wir, so verhindern wir den Effekt, obschon die Gnade selbst uns hinlänglich genügend war (sufficiens). Christus wirkt jederzeit ernstlich in uns, wenn wir unser Wollen mit Seinem Wirken vereinigen und Ihm nicht widerstehen.

Auch stoßt man sich gewöhnlich, wenn man die Gnade als eine Gabe betrachtet, die dem Menschen beigegeben wird. Wir urtheilen da: „Diesem hat Gott eine mächtige und gleichsam unwiderstehliche ertheilt; jenem aber eine so kleine, die ihn beinahe seiner Schwachheit überläßt.“ Allein Gott, der, wie wir oben sagten, die Gnade oder der Helfer selbst ist, hilft einem Jeden so viel, als dieser auf seinem Standpunkte zum Guthandeln nothwendig hat. Ist Jemand schon auf einer hohen Stufe, so hilft ihm Gott, noch höher zu steigen; fängt Jemand erst an, so führt ihn Christus zur ersten Stufe und hilft ihm, die zweite, dritte u. zu erklimmen. Fällt Jemand von einer höhern Stufe durch die Sünde wieder herab; so wirkt Gott nicht immer ein Wunder, daß Er ihn auf den nämlichen Grad wieder erhebe: Er führt ihn zum ersten hin, wo er sich mit Seinem Beistande wieder höher erschwingen kann. Wir müssen niemals, in Ansehung der Gnade, zwei Menschen miteinander vergleichen; indem wir nicht wissen können, auf welchem Punkte des Gut- oder Nichtgutseins beide stehen; denn da müßte unser Urtheil jederzeit unrichtig ausfallen, und in die Lehre von der Gnade unnöthige Schwierigkeiten hineintragen.

J. r. Geiger.

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n.

Luzern. Die Direktion der Hilfs-Gesellschaft hat an die Mitglieder derselben mit der zweiten Jahresrechnung folgenden Jahresbericht erlassen:

„Seit dem Entstehen der Hilfs-Gesellschaft ist bereits ein zweites, nicht minder als das erste erfreuliches und in seinen Leistungen segnenreiches, Jahr abgelaufen.“

„Das Verdienst dieses glücklichen Fortbestandes gehört euch allein, edelmüthige Menschenfreunde! die ihr mit derselben Liebe und Gesinnung, wie ihr zur Unterstützung hilfsbedürftiger Mitmenschen zusammentratet, das christlich-fromme Thun und Wirken auch im abgewichenen Jahre fortgesetzt habt.“

Die Zahl der Mitglieder, welche im ersten Jahre diese Wohlthätigkeits-Anstalt begründeten, hat sich im zweiten, wiewohl unter minder günstigen Zeit-Verhältnissen, kaum verändert. Aus Diesen hat der Herr des ewigen Lebens in das Land der Ruhe und der Vergeltung sechs unserer Mitglieder abgerufen, nämlich die Herren: Karl Pfyffer von Altshofen, Chorherr; Joseph Lisibach, Wirth zum Bethlehem; Heinrich Des Forges; Anton Müller, Hofrath; Nikolaus Bättig, Schiffbote, und Jost Joseph Nager, Handelsmann. Zudem sind zwölf Mitglieder, ohne Angabe der Veranlassung, und sechs, vermöge ihrer Wohnorts-Veränderung, aus der Gesellschaft getreten. Dagegen hat sich der Kreis der Wohlthätigen durch neue siebenzehn Personen erweitert, so daß die Gesellschaft gegenwärtig dreihundert fünfundsünfzig Mitglieder zählt.

„Auch letztes Jahr wurden die milden Beiträge monatweise eingesammelt; durch deren Ertrag, vereint mit einigen andern Beisteuern, und den Zuschüssen der Waisenämter als Erfaksumme, — welches Alles auf 1370 Gl., 19 Schl. anstieg, — sah sich die Direktion in den Stand gesetzt, die wohlthätigen Zwecke der Gesellschaft genügend auszuführen. Unverbrüchlich blieb sie dem einmal angenommenen, erprobten Grundsatz treu, ihr Wirken auf arme, verlassene Kranke zu beschränken, und übergab dieselben wiederum, wie voriges Jahr, der sorglichen liebevollen Pflege der ehrwürdigen Spitalschwestern im hiesigen Bürgerospitale. So wurden daselbst in 2286 Pflagetagen 56 Kranke ärztlich besorgt; von welchen fünf starben, und die übrigen, meistens hergestellt, den Ort ihrer Genesung mit dankbarem Herzen verließen.“

„So wirkte die Gesellschaft, stille und geräuschlos, wieder ein volles Jahr, und jezt am Ende desselben legt die Direktion ihre darüber geführte Rechnung vor, — kurz und einfach, doch Alles umfassend und der bescheidenen Forderung genügend, auf das Protokoll und die Belege gestützt, die Jedem zur Einsicht offen stehen.“

„Mit getrostem Herzen, mit zufriedener Seele könnet ihr, edle Menschenfreunde! auf das wohlthätige Wirken auch dieses zweiten Jahres zurückblicken; Gottes Segen, Gottes Hilfe hat sichtbar gewaltet. Ermüdet darum nicht, an einem so herrlichen Früchte tragenden Werke auch fürderhin lebendigen Antheil zu nehmen! Ermüden wir nicht, einen so kleinen Beitrag, als der ist, welchen die Noth verlassener Kranken von uns fordert, dem Herrn in Seinen Armen bereitwillig darzubringen! Mildherzige Menschenfreunde! höret nicht auf das Wort unchristlicher Tadelsucht, die selbst die beste That nicht ungeschwärzt lassen kann; höret, wie bisher, lieber auf die Stimme der Noth und der Verlassenheit, die im Stillen euere Bruderliebe um christliches Erbarmen anspricht! Ach, es ist schon ein hartes Loos, unerschuldet arm und verlassen zu sein; aber wenn der Armuth noch Krankheit und körperliche Leiden zur Seite gehen, dann hat das menschliche Elend den höchsten Grade erreicht.“

„Dieses Elend eurer Mitmenschen nach Kräften zu erleichtern, ihre körperlichen Leiden mit pflegender Hand zu mildern, das ist euer schöner Beruf. Für eine kleine Aufopferung erwartet euch ein großer Lohn. Jede gute That zeichnet in das Buch des Lebens die ewige Vergeltung auf, und auch euch hat der göttliche Mund des Erlösers das trostreiche Wort zugerufen: „Was ihr gethan habt einem unter diesen Meinen geringsten Brüdern, das habt ihr Mir gethan“ (Matth. XXV, 40.)“

„Luzern, am 4. Wintermonat 1833.“

„Jacob Waldis, Stadtpfarrer, Präsident;
Namens der Direction:

Caspar Haas, M. D., Aktuar.“

— Der „große christliche Hauskalender“, der in No. 42 der Kirchenzeitung empfohlen wurde, will dem „Eidgenossen“ und den Leuten seines Schlags nicht gefallen. Ihr bitterer Tadel hat aber so vortheilhaft gewirkt, daß die erste sehr starke Auflage schnell vergriffen und die Gebrüder Näber durch die vielen Bestellungen veranlaßt wurden, eine neue sehr starke Auflage zu veranstalten, welche bis in Mitte künftigen Monats erscheinen wird.

Sehr possirlich ist am Eidgenossen, daß er die Polizei des Kantons Luzern gegen die Holzstiche des Kalenders aufbieten will, da doch die pädagogische Karrikatur auf seinem Blatte sehr wenig Ideales hat.

Freiburg. Während in Luzern und Solothurn die Zahl der Studirenden sich mehr als um 1/3 vermindert hat und die Hochschule in Zürich mehr Professoren als Studirende zählt, belauft sich an der Jesuitenschule in Freiburg die Anzahl der Studirenden bereits auf Tausend.

St. Gallen. Den 19. faßte das s. g. katholische Großrathskollegium folgende, die Kirchenfreiheit total zernichtende, Beschlüsse:

Das provisorische Domkapitel ist aufgelöst; die Wahl des Hrn. Zürcher zum Kapitelsverweser wird nicht anerkannt; die Domkapitularen haben das bischöfl. Gebäude zu räumen; eine Entschädigung wird ihnen gegeben; die Administration nimmt die Schlüssel des Gebäudes und die Vermögenstitel der bischöfl. Foundation zu ihren Händen. Das kathol. Gr. Rathskollegium erwählt von sich aus (Morgen Abends 4 Uhr) den Bisthumsverweser und repräsentirt ihn Sr. Heiligkeit dem Papste. — Das ganze Dekret wurde mit 60 gegen 12 Stimmen angenommen.

Portugal. Die Dekrete, welche Don Pedro kurz nach seinem Einzuge in Lissabon erlassen, und welche geradezu Angriffe gegen die Religion waren, hatte der Minister Saverio unterzeichnet. So wenig sich aber der französische Minister Périer lange der Expedition gegen den Kirchenstaat freuen konnte, eben so wenig auch Saverio seiner verwerflichen Handlung. Er starb schon den 14. Okt., nachdem er durch seine Rätthe Kirche und Staat verwirrt hatte. —

Limburg. Den 28. Oktober verschied hier nach einer dreitägigen Krankheit in einem Alter von 57 Jahren der Hochw. Bischof Dr. Jakob Brand.

Für die um 50 Franken bestrafte Gebrüder Näber sind diese Woche eingegangen: Von einem Luzerner 3 Fr. 5 Bs.